

Bebauungsplan "Kernstadt – Steuerung von Vergnügungsstätten" in Rottenburg am Neckar - Kernstadt
Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde im Zeitraum vom 10.08.2020 bis 10.09.2020 durchgeführt. Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.07.2020 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen wörtlich dargestellt.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Abwägungsvorschlag
1	<p>Regionalverband Neckar-Alb Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen</p> <p>Schreiben vom 13.08.2020 Az: 45.11-T.Rb.0173 ku</p>	<p>mit der Aufhebung des Bebauungsplans von 2011 sollen bestimmte Nutzungen und Betriebe in der Innenstadt zugelassen werden. Der Planbereich umfasst den zentralen Versorgungsbereich gemäß des Rottenburger Einzelhandelskonzepts „Lebendiges Zentrum 2020“ und ist im Regionalplan Neckar-Alb 2013 als zentralörtlicher Versorgungskern festgelegt.</p> <p>Zur Vermeidung negativer Auswirkungen sind mittlerweile Regelungen im Landesglückspielgesetz getroffen.</p> <p>Ansonsten verfolgt die Stadt Rottenburg das Ziel einer nutzungsgemischten lebendigen Innenstadt, welches gemäß PS 2.4.3.2 G (1) Regionalplan Neckar-Alb 2013 auch ein Grundsatz der Raumordnung ist.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanung bestehen keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Der Regionalverband Neckar Alb wird am weiteren Verfahren beteiligt und über das Ergebnis unterrichtet.</p>

2	Landratsamt Tübingen Abteilung 30.1 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen Schreiben vom 04.09.2020 Az: 30.1 621.13 / Str (baupl V)	I. Naturschutz Aus Sicht des Naturschutzes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufhebung des Ausschlusses von Vergnügungsstätten. Es wird jedoch vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Neckar, mit flussbegleitenden Gehölzen ect., als Teil des FFH-Gebietes „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ Lebensstätte für Arten der FFH-Richtlinie Anhang II und IV darstellt. Auch im Abschnitt der das „Quartier H“ durchzieht ist die Erhaltung der Lebensstätte des Großen Mausohres als Erhaltungsmaßnahme festgelegt. Sollten Vergnügungsstätten bzw. Veranstaltungen mit hohen Lärm- oder Lichtemissionen in der Nähe des Neckars geplant sein, ist dies zwingend zu berücksichtigen und mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen.	Kenntnisnahme Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes kommt es zu keiner Änderung der Bestandssituation in Bezug auf die Bebauung. Somit ist eine Beeinflussung der durch die einzelnen Schutzgebiete geschützten Arten, sowie der Wechselwirkung der Schutzgebiete untereinander ausgeschlossen. Neue oder temporäre Nutzungen in der Nähe des Neckars, die im Hinblick auf Lärm- und Lichtemissionen negativen Auswirkungen haben könnten, werden im Rahmen der Bau- und Nutzungsgenehmigungen geregelt und wenn erforderlich, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.
----------	---	---	--

Rottenburg am Neckar, den 05.11.2020

Nadin Rückmann
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt